



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-296801/42-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.02.2022

**ASAMER Kies und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;
Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat mit Eingabe vom 15. Juni 2021 bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I“ im Gemeindegebiet von Desselbrunn beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Das beantragte Vorhaben soll ausgehend von der Abbauendböschung des bestehenden Schotterabbaus Viecht, welcher östlich der Traun, im Gemeindegebiet von Desselbrunn gelegen ist, zuerst Richtung Norden („Erweiterung Viecht Nord I“), realisiert werden, erst im Anschluss soll der Bestand fertig abgebaut werden. Die bisher vorgesehenen Befristungen für den Abbau und die Rekultivierung sowie Wiederbewaldung des Bestandes müssen dadurch verlängert werden. Die beanspruchte Fläche für die Abbauerweiterung beträgt ca. 7,4 ha, im Bestand ca. 13,7 ha, somit insgesamt ca. 21,1 ha. Die Gewinnung soll wie bisher als Trockenbaggerung erfolgen, wobei über einen geplanten Abbauezeitraum von ca. 20 Jahren ca. 2.099.000 m³ Rohstoff gewonnen werden soll. Die Abförderung des Materials erfolgt im Wesentlichen durch Muldenkipper zur bestehenden Aufbereitungsanlage und von dort weiter mittels LKW. Die bestehenden Anlagen werden auch für die Erweiterung Viecht Nord I genutzt und erst beim Abbau des Bestands rückgebaut. Im Zuge des Rückbaus der Bergbauanlagen sind auch der Rückbau und die Neuerrichtung der bestehenden Stromversorgung (30 kV-Freileitung, 30 kV-Erdkabel, Trafostationen) notwendig. Für das Vorhaben sind temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von rund 21,1 ha erforderlich, davon

entfallen ca. 7,4 ha auf die Erweiterung Viecht Nord I und ca. 13,7 ha auf die Verlängerung von befristeten Rodungen. Die Wiederbewaldung erfolgt sukzessive nach den Abbaufortschritten, zuletzt nach ca. 20 Jahren auf den dann noch offenen Flächen des Bestands. Im Bestand soll im Zuge der Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 22.990 m² eine Bodenaushubdeponie für rund 154.000 m³ Bodenaushub errichtet werden, weitere 86.400 m³ an Bodenaushubmaterial werden für geländegestaltende Maßnahmen zugefahren. Weiters soll die Anlage von Schlammteichen für die Einbringung der Waschschlämme aus der bestehenden Aufbereitungsanlage erfolgen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **25. Februar 2022 bis einschließlich 08. April 2022** während der Amtsstunden beim **Gemeindeamt Desselbrunn**, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn, und bei der Oö. Landesregierung, pA **Amt der Oö. Landesregierung**, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird **Einsicht** in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im **Internet** auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von 25. Februar 2022 bis einschließlich 08. April 2022 bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 sowie VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008 bzw. VwGH 30.01.2019, Ro 2017/06/0025).

Soweit Personen nicht in der Zeit von 25. Februar 2022 bis einschließlich 08. April 2022 bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.